

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2091

Warstein-Hirschberg, September 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.1 Vorhabensbeschreibung.....	2
1.2 Lage im Raum	4
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Methodische Vorgehensweise	6
2.3 Prüfmaßstab.....	7
3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPg NRW	8
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	8
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	8
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	8
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	9
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	9
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	10
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	10
3.2 Standort des Vorhabens.....	10
3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes.....	10
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.....	10
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPg.....	14
3.3 Art und Merkmale der Auswirkungen	20
3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen.....	20
3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	20
3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	20
3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	21
3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	21
3.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	21
3.3.7 Verminderung von Auswirkungen	22
4.0 Zusammenfassende Darstellung	25
Quellenverzeichnis	26

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes	3
Abb. 3	Luftbildaufnahme mit Biotopstruktur des Plangebietes	4
Abb. 4	Eiche im Westen des Plangebietes	4
Abb. 5	Gehölzbestand im Norden des Plangebietes.	4
Abb. 6	Birnbaum im östlichen Bereich.	5
Abb. 7	Gehölzbestand im zentralen Bereich.	5
Abb. 8	Siedlungsbrache im westlichen Bereich.	5
Abb. 9	Blick von Süden nach Norden	5
Abb. 10	Südlicher Bereich des Plangebiets.	5
Abb. 11	Schuppen im Süden.	5
Abb. 12	Baumreihe im zentralen östlichen Bereich des Plangebiets.	13
Abb. 13	Blick von Westen nach Osten.	13
Abb. 14	Nördliche Baumreihe mit Blick nach Osten.	13
Abb. 15	Südöstlicher Teil des Plangebietes.	13
Abb. 16	Obstgehölz im östlichen Bereich.	13
Abb. 17	Lage des Naturschutzgebietes.	14
Abb. 18	Lage der Landschaftsschutzgebiete	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4617 „Brilon“	12
Tab. 2	Übersicht über die Schutzgebiete	18

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren.

Planungsanlass ist ein Antrag, die Grundstücke in der Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63 zu Wohnbauzwecken nutzbar zu machen und die dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren einzuleiten. Bei einer Gesamtgröße der Projektgrundstücke von ca. 0,5 ha wird ein Teilbereich für einen Erschließungsschich mit Wendehammer vorgesehen. Auf den restlichen Flächen sollen sechs Baugrundstücke von ca. 618 - 953 qm Größe entstehen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb von bestehender Wohnbebauung in Brilon-Altenbüren. Der Geltungsbereich umfasst nur die derzeit brach liegende Fläche.

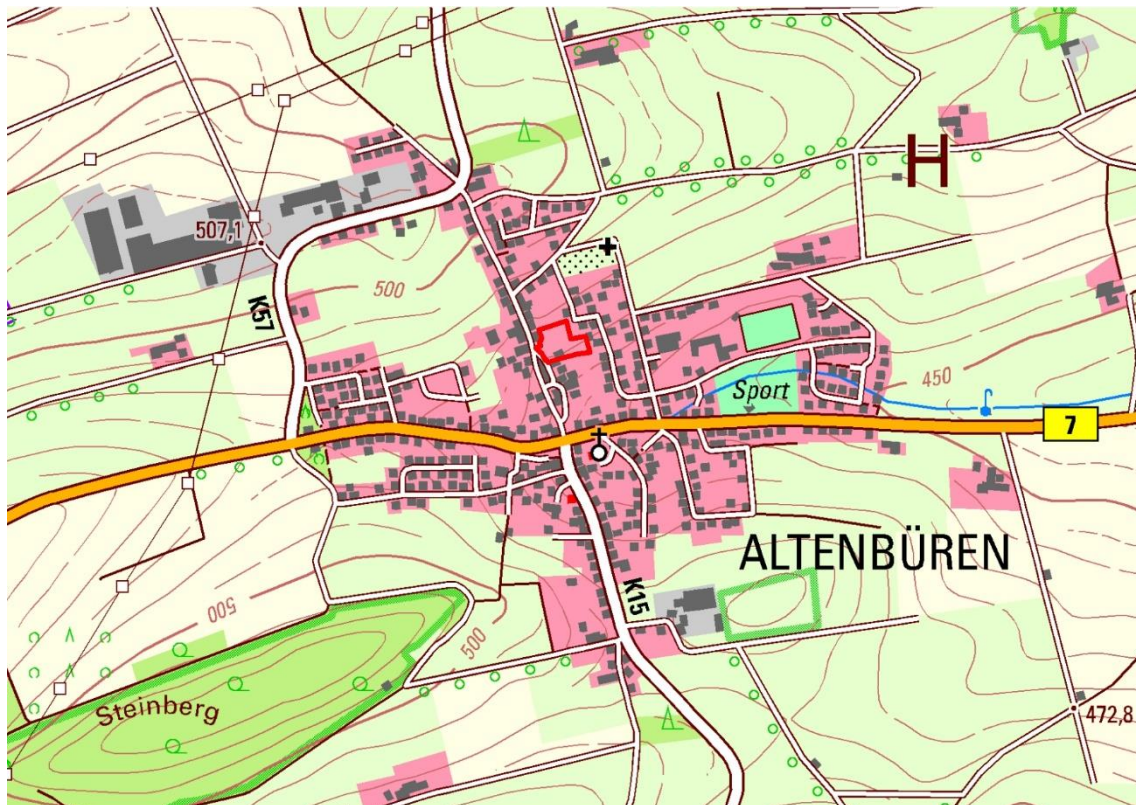


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rot umrandet) innerhalb von Brilon-Altenbüren auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG NRW erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

1.1 Vorhabensbeschreibung

Im Bereich des Plangebietes sollen bis zu sechs neue Bauplätze entstehen, die durch einen Wendehammer, der an der westlich gelegenen Kreuzstraße abzweigt, erschlossen werden. In Anlehnung an die umgebende Wohnbebauung soll nach Art der baulichen Nutzung ein WA – Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Es handelt sich um die Grundstücke in der Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63, Hochsauerlandkreis. Folgende Nutzungen sollen festgesetzt werden:

„Zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4(3) Nr. 1-3 BauNVO.

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.“

Die Anzahl der Wohnungen pro Einzelhaus ist auf drei Wohnungen beschränkt, pro Doppelhaushälfte sind zwei Wohnungen zulässig. Mehrfamilienwohnhäuser sind somit ausgeschlossen. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossanzahl von 2 Vollgeschossen angesetzt, um die neue Wohnbebauung in die Umgebung zu integrieren. Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten, um den Abstand zu angrenzenden Grundstücken zu gewährleisten.

Die Erschließung erfolgt über einen ca. 5,50 m breiten Erschließungsschich mit Wendehammer. Um eine mögliche folgende Bebauung südlich des Geltungsbereiches zu ermöglichen, wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, ebenfalls 5,50 m breit, festgesetzt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Weitere Festsetzungen zur Bepflanzung und Baugestaltung sind der Begründung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A) zu entnehmen.

Veranlassung und Aufgabenstellung

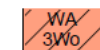
I. Zeichnerische Festsetzungen / Planzeichen

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

■ Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplans
gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung
eines Baugebietes gem. § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Wohneinheiten
i.V.m. text. Festsetzung Nr. 1 gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind gem § 4 (2):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

0,3

Grundflächenzahl
gem. § 19 BauNVO

II

Zahl der zulässigen Vollgeschosse
gem. § 16 (4) BauNVO

GH

max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO
i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

0

offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO



Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO



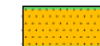
Baugrenze gem. § 23 BauNVO



Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

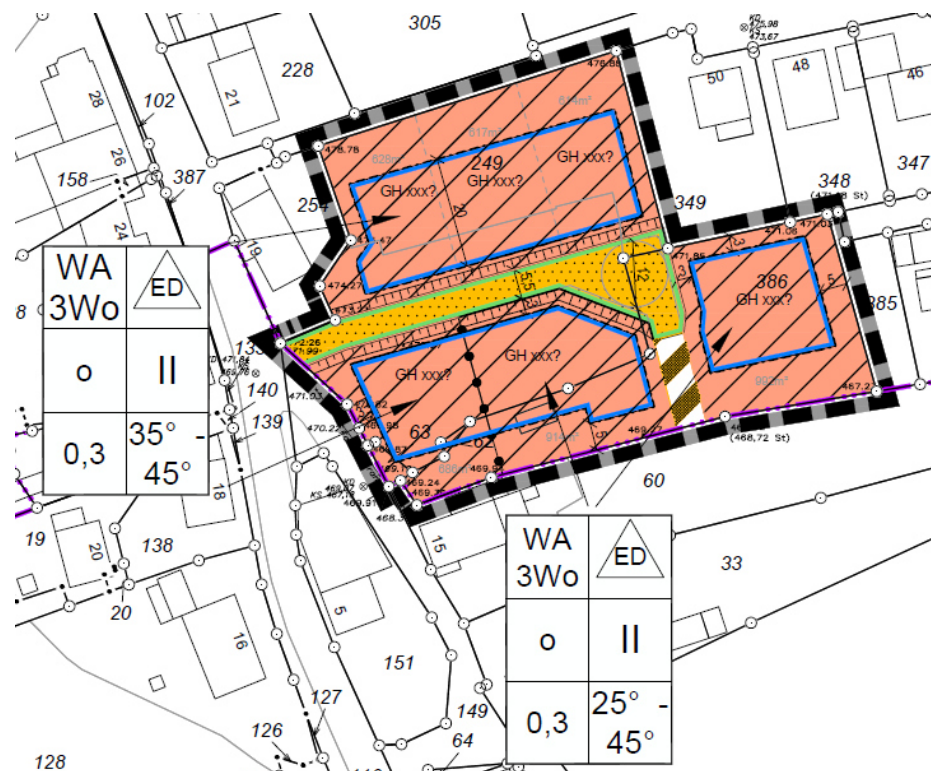


Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Hochsauerlandkreis, innerhalb des Ortsteiles Brilon-Altenbüren und ist von Wohnbebauung umgeben. Im Westen verläuft die Kreuzbergstraße, im Osten die Johannesstraße und in ca. 150 m südlicher Richtung die Bundesstraße B7.



Abb. 3 Luftbildaufnahme mit Biotopstruktur des Plangebietes (rot umrandet).

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 Eiche im Westen des Plangebietes, der Baum selber befindet sich nicht im Plangebiet.

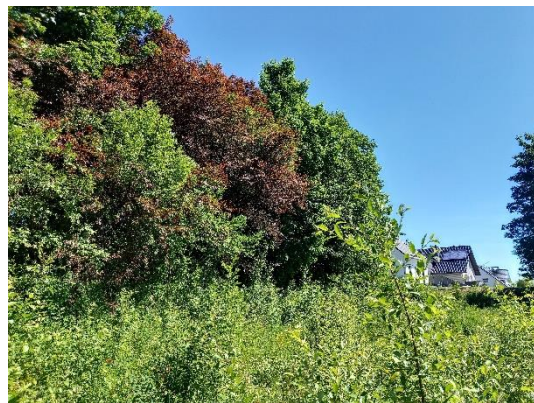


Abb. 5 Gehölzbestand im Norden des Plangebietes.

Veranlassung und Aufgabenstellung



Abb. 6 Birnbaum im östlichen Bereich.



Abb. 7 Gehölzbestand im zentralen Bereich.



Abb. 8 Siedlungsbrache im westlichen Bereich.



Abb. 9 Blick von Süden nach Norden über den Geltungsbereich.



Abb. 10 Südlicher Bereich des Plangebiets.



Abb. 11 Schuppen im Süden.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend der folgenden Maßgabe:

„(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 (UVPG Bund) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 (UVPG NRW) dieses Gesetzes an deren Stelle.

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung.

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist den Kriterien nach Anlage 2 UVPG NRW, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Plangebiet weist eine Größe von 5.097 m² auf. Aktuell besteht eine geringfügige Flächenversiegelung im Bereich eines Schuppens, an der südlichen Grenze, sowie eine Teilversiegelung im Westen. In der Planung kommt es zu Versiegelung im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen. Die übrigen Flächen werden als Hausgärten mit grünordnerischen Festsetzungen entwickelt.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Derzeit herrscht keine Kenntnis über weitere geplante, bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die kumulative Beeinträchtigungen entstehen können.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung und Überbauung von Gehölzen und krautiger Vegetation
- Abbruch des Schuppens
- Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Abbruch eines verfallenen Schuppens, Inanspruchnahme einiger Gehölzen sowie zur Überbauung einer Siedlungsbrache, wodurch es zum Verlust von Lebensraumstrukturen kommt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das neu geplante Allgemeine Wohngebiet in Verbindung mit der Erschließungsstraße ist generell nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Durch den Individualverkehr kommt es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen. Dadurch sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten.

Mit der Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ ist keine erhebliche Umweltverschmutzung verbunden. Für die anderen Schutzgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ nicht.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ befindet sich eine Siedlungsbrache, Gehölzreihen und Einzelbäume sowie ein Schuppen. Zudem liegt an einigen Stellen Bauschutt, vermutlich entstammt dies aus dem Abbruch der Hofstelle, die sich vormals im Plangebiet befand.

In der Umgebung befindet sich Wohnbebauung mit den dazugehörigen Verkehrswegen. Im Westen befindet sich die Kreuzbergstraße.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ umfasst 5.097 m², innerhalb der Baufelder ist die Grundflächenzahl auf 0,3 festgelegt. Die Straße mit dem Wendehammer soll etwa 554 m² umfassen, die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung im zentralen südlichen Bereich etwa 92 m².

Derzeit ist die Fläche im Plangebiet nur im Bereich des Schuppens voll versiegelt.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von einem Kolluvisol (K342) und im östlichen Bereich von einer Braunerde (B34I) eingenommen. Beide Bodenarten werden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs-/Pufferfunktion mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit beschrieben. Durch die vergangene Bebauung im Plangebiet ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden sind. Die Bodenfunktionen werden in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes nicht mehr vollständig erfüllt.

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Möhne“. Dieser silikatische Kluft-Grundwasserleiter hat eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit und ist insgesamt wenig ergiebig. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird gering eingeschätzt. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering, der Grundwasserflurabstand oftmals < 10 m (MULNV NRW 2021).

Oberflächengewässer

Südöstlich außerhalb der Grenzen des Plangebietes verläuft die Aa, die nach Osten abfließt. Laut der Gewässerstrukturkarte des MULNV NRW (2021) ist die Aa im Gemeindegebiet von Altenbüren „vollständig verändert“.

Landschaft

Die Umgebung sowie das Plangebiet sind durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt. Da zu allen Seiten Bebauung besteht, sind kaum weitere Blickbeziehungen möglich.

Tiere

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A). Dieser kommt zu dem folgenden Ergebnis:

„Die Fläche liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPg NRW

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4617 „Brilon“ (Quadrant 1) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)	FoRu!
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	FoRu!	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	(FoRu)
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na	FoRu	
Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu!	Ru
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Vögel						
Baumpieper	N/B	U-	FoRu			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S				FoRu!
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na		
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		FoRu!
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	FoRu!	
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!			
Raubwürger	N/B	S	FoRu			
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	FoRu!	
Raufußkauz	N/B	S				FoRu!
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)			
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)			FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na		
Star	N/B	U		Na	FoRu	FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Turteltaube	N/B	S	FoRu	(Na)		
Uhu	N/B	G			(FoRu)	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)			

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als Siedlungsbrache dar. Im zentralen Bereich gibt es einen starken Weidenaufwuchs, die restliche Freifläche ist von verschiedenen Gräsern und Kräutern bewachsen. An dem nördlichen und südlichen Rand befinden sich Gehölzreihen, ebenso in einem zentralen Teil, welcher das Plangebiet teilt. Im Osten stehen noch einige Einzelbäume. Bei der Ortsbegehung wurden keine geschützten Pflanzenarten aufgenommen.



Abb. 12 Baumreihe im zentralen östlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 13 Blick von Westen nach Osten.



Abb. 14 Nördliche Baumreihe mit Blick nach Osten.



Abb. 15 Südöstlicher Teil des Plangebietes.



Abb. 16 Obstgehölz im östlichen Bereich.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich nicht innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

Naturschutzgebiete

Innerhalb eines 500 m Umkreises um das Plangebiet befindet sich südwestlich das Naturschutzgebiet „Altenbürener Steinberg“ (HSK-018).

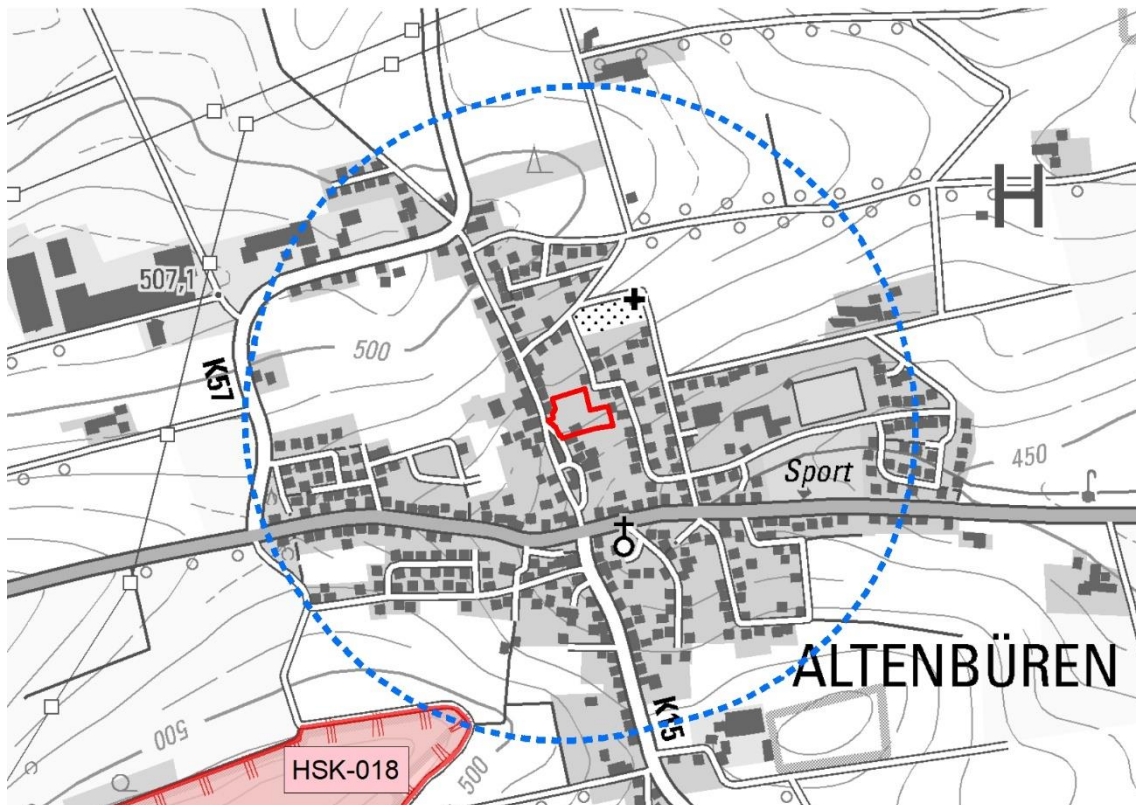


Abb. 17 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Umrandung) auf Grundlage der Topographischen Karte.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonumentes.

Biosphärenreservate

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung befindet sich kein Biosphärenreservat.

Landschaftsschutzgebiete

Westlich des Plangebietes befindet sich am Ortsrand von Altenbüren beginnend das „Landschaftsschutzgebiet Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ (LSG-4616-0006). Östlich des Plangebietes außerhalb von Altenbüren liegt das „Landschaftsschutzgebiet Wintertal / Escherfeld“ (LSG-4517-0013). Südöstlich liegen die Landschaftsschutzgebiete „Südfeld“ (LSG-4617-0004) und „Grünlandgürtel am Südfeld“ (LSG-4617-0024) (LANUV 2021A).

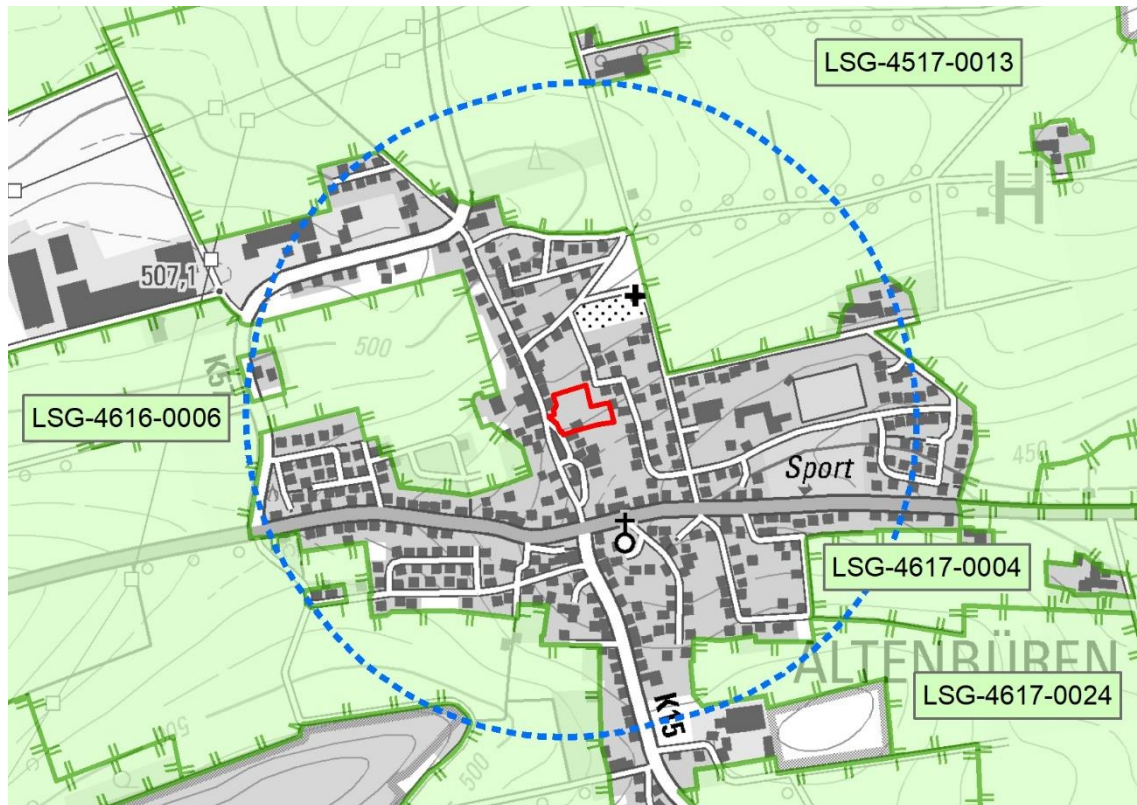


Abb. 18 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Umrandung) auf Grundlage der Topographischen Karte.

Naturdenkmäler

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ weist für den westlichen Ortsausgang entlang der Bundesstraße B7 eine geschützte Allee aus (HSK 2008).

Gesetzlich geschützte Biotope

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotopes. Im Untersuchungsgebiet 500 m befindet sich im Süden das gesetzlich geschützte Biotop BT-4616-0334-2005 (LANUV 2021A).

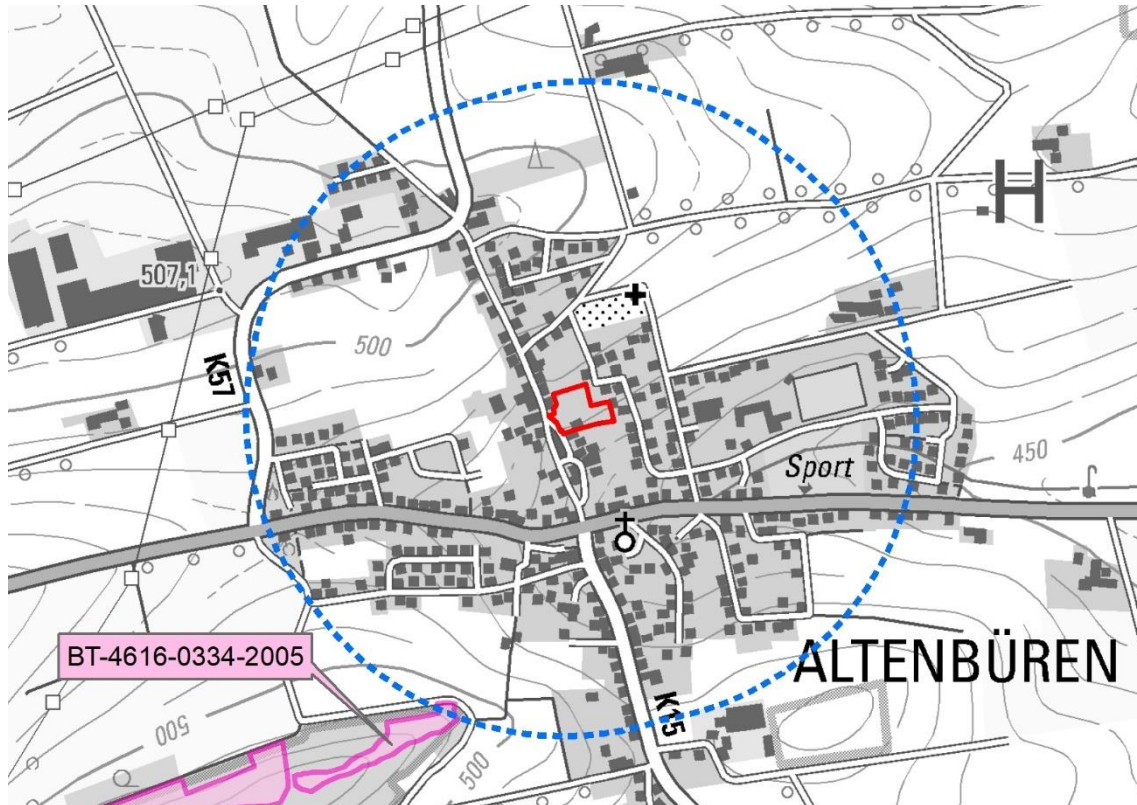


Abb. 19 Lage des gesetzlich geschützten Biotopes (magentafarbene Fläche) innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich im Norden das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Brilon-Altenbüren“ (MULNV NRW 2021). Die Kreuzung der Kreisstraße K57 mit der Kreuzbergstraße nördlich des Plangebietes bildet die Grenze des Schutzgebietes. Heilquellen- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder der Umgebung.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind nicht als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte ausgewiesen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weist die Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Brilon-Altenbüren als Raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Baudenkmalpflege aus. Die ortsbildprägende Funktion als wesentliches Merkmal des Kirchenbaus ist besonders erhaltenswert. Zudem ist der Ortskern von Altenbüren als kulturlandschaftlich bedeutsam ausgewiesen (LWL 2010).

Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Tab. 2 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. die besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Plangebiet sowie dessen Umfeld (500 m).

Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umwelt-auswirkungen
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	-	-	keine
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.	„Naturschutzgebiet Altenbürener Steinberg“ (HSK-018)	ca. 480 m südwestlich	keine
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	-	-	keine
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	„Landschaftsschutzgebiet Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ (LSG-4616-0006)	ca. 70 m westlich	keine
	„Landschaftsschutzgebiet Wintertal / Escherfeld“ (LSG-4517-0013)	ca. 120 m östlich	
	„Landschaftsschutzgebiet Südfeld“ (LSG-4617-0004)	ca. 455 m südöstlich	
	„Landschaftsschutzgebiet Grünlandgürtel am Südfeld“ (LSG-4617-0024)	ca. 470 m südlich	
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	-	-	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Ahorn- und Eschenallee an der B7 westlich Altenbüren	ca. 500 m westlich	keine
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	BT-4616-0334-2005	ca. 470 m südlich	keine
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet „Brilon-Altenbüren“	ca. 390 m nördlich	keine

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umwelt-aus-wirkungen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-	-	keine
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	-	-	keine
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist	ca. 200 m südlich	keine

3.3 Art und Merkmale der Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden einhergeht.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wasser

Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

Oberflächengewässer

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ nicht, da die Aa außerhalb des Plangebietes liegt und nicht in diese eingegriffen wird.

Boden

Grundsätzlich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ eine Versiegelung/Überbauung von Böden nach sich ziehen, wodurch die Böden ihre Bodenfunktion durch Versiegelung verlieren werden. Die Böden im Plangebiet weisen durch die bestehende und vergangene Bebauung keine natürlichen Bodenverhältnisse

mehr auf. Die Betroffenheit natürlicher Böden durch das geplante Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden. Es besteht aber eine Betroffenheit der anthropogen überprägten Böden, daher sollte eine über das vorhabensspezifisch notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung der vorhandenen Böden vermieden werden.

Pflanzen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ kommt es zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet. Es handelt sich dabei überwiegend um Gehölze und eine Siedlungsbrache. Die Überplanung stellt einen Eingriff dar, der zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen führen wird.

Zur Minderung der Wirkungen auf die Vegetation sollten alle Vegetationsbestände, die nicht von dem geplanten Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden, vor Beeinträchtigungen z. B. durch Befahrung oder Materiallagerung geschützt werden. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Rahmen einer Eingriffsermittlung wird der zu erbringende Ausgleich für den Eingriff bilanziert (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B).

Tiere

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der Ersatzmaßnahme (vgl. Kapitel 3.3.7) werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb eines bestehenden Wohngebietes wird die geringfügige Erhöhung des Individualverkehrs und damit der zusätzliche Eintrag von Schadstoffen durch Abgase nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit angesehen.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Alle genannten Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Der Eingriff ist reversibel, soll aber dauerhaft erhalten bleiben und ist eine einmalige Anlage. Gravierende Auswirkungen sind jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen und bei Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich kein Vorhaben in direktem räumlichem, zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“.

3.3.7 Verminderung von Auswirkungen

Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Wasser

Grundwasser

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Oberflächenwasser

Es ist kein Oberflächengewässer von dem Vorhaben betroffen. Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen ergeben sich daher nicht.

Pflanzen

Zur Minderung der Wirkungen auf die Vegetation sollten alle Vegetationsbestände, die nicht von dem geplanten Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden, vor Beeinträchtigungen z. B. durch Befahrung oder Materiallagerung geschützt werden. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vege-

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

tationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

- | | |
|------------------|-------------------------|
| • Großes Mausohr | • Kleine Bartfledermaus |
| • Nordfledermaus | • Zwergfledermaus |
| • Baumpieper | • Bluthänfling |
| • Feldsperling | • Gartenrotschwanz |
| • Mehlschwalbe | • Rauchschwalbe |
| • Schleiereule | • Star |
| • Turmfalke | |

Vermeidungsmaßnahmen

Fledermausarten

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier für Fledermäuse ist der Schuppen nicht geeignet, da er nicht frostfrei ist. Die vorgefundenen Baumhöhlen dienen ebenfalls vermutlich nur als Tagesversteck.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb der Überwinterungszeit der Fledermäuse wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten das Dach des Schuppens behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhälterung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.

Vogelarten

Für die betroffenen planungsrelevanten Vogelarten gilt ebenfalls die sogenannte Bauzeitenregelung, die bereits für die häufigen und ungefährdeten Tierarten beschrieben wurde.

Ersatzmaßnahme Höhlenbrüter

Da in einigen Obstgehölzen im östlichen Geltungsbereich mehrere Baumhöhlen nachgewiesen wurden, wird innerhalb einer Worst-Case-Betrachtung der Besatz durch Höhlenbrüter angenommen. Für die Rodung dieser Gehölzbestände ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter sind stark an alten Baumbestand gebunden. Die Bestandssituation der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling ist aufgrund des Verlustes von Lebensräumen insgesamt rückläufig. Als Ersatzmaßnahme wird daher eine Erhöhung des Höhlenangebotes durch künstliche Nisthilfen vorgeschlagen. Es wurden mindestens 3 Baumhöhlen erfasst. Diese sollten im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, um ein möglichst breites Angebot an Höhlen zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz müssen demnach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht und einmal jährlich im Frühjahr gesäubert werden.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erwartet. Ein Bedarf an Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

4.0 Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren.

Planungsanlass ist ein Antrag, die Grundstücke in der Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63 zu Wohnbauzwecken nutzbar zu machen und die dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW durchzuführen ist.

Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Verminderung von Wirkungen (vgl. Kapitel 3.3.7) keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Warstein-Hirschberg, September 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Entwurf. Bebauungsplan Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“. Büren.

HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Briloner Hochfläche. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Begründung. Meschede.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (letzter Zugriff am 10.08.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171> (letzter Zugriff am 10.06.2021).

LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021B): Eingriffsbewertung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren. Warstein-Hirschberg.

MULNV NRW (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. ELWAS-Web. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. WWW-Seite: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=6E7EE7C9FEF5FA2618BE24FF12290643> (letzter Zugriff am 10.08.2021).